

Der Sachverhalt stellte Verdachtshinweise gemäß § 214 StGB (Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit) dar und eröffnete die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen einer Befragung gemäß § 95 StPO, wofür die übergebenen Schreiben den Anlaß gemäß § 92 StPO gaben.

Im Ergebnis von Beratungen der Linie IX mit der ZKG, der BKG Berlin und den objektmäßig bzw. territorial zuständigen und erfassenden Dienststeinheiten wurde festgelegt, daß gegen vorerst fünf besonders aktive Personen Befragungen mit dem Ziel der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durchgeführt, mit welchen strafprozessualen Maßnahmen gegenüber den weiteren zehn Personen zum Zwecke der Desorientierung und Sicherung eingesetzter IM vorgegangen werden soll und parallel zu diesen rechtlichen Maßnahmen Ausreisen von disziplinierten Personen, die Verbindung zu der Gruppierung der "Nachfolger" haben und zum Teil in kirchlichen Einrichtungen tätig sind, realisiert werden.

Entsprechend diesen und folgenden Festlegungen und nach zentraler Entscheidungen durch die Leitung des Ministeriums wurden insgesamt 19 Führungskräfte der "Nachfolger" in Ermittlungsverfahren bearbeitet und durch Gerichte rechtskräftig verurteilt. Gegen weitere Personen wurden Verdachtsprüfungen mit mehreren Befragungen über längere Zeiträume geführt, als Zeugen in den genannten Verfahren vernommen und durch zentrale Entscheidungen in ausgewählten Fällen deren Ausreise aus der DDR realisiert.

Diese strafrechtlichen Sanktionen wurden zum Teil auch gegen Personen durchgeführt, ungeachtet der bereits erhaltenen Zusicherungen zur bzw. der Genehmigung der Ausreise aus der DDR.

Diese konsequenten Maßnahmen waren insbesondere aus der operativen Lage und den geplanten schwerwiegenden Provokationen und Plänen, die noch zu benennen sind, notwendig, um den "Nachfolgern" durch die Inhaftierung des "Oberkopfes" bzw. die Ausreise anderer Personen des "Oberkopfes" die Führung zu nehmen, einem möglichen übergreifenden Zusammenschluß vor-